

## Zuständigkeiten

In den aufgelisteten Klagen führt das Friedensrichteramt als erste Instanz das obligatorische Schlichtungsverfahren durch und leitet die Verhandlung bei:

Schlichtungsverfahren obligatorisch	Wer ist zuständig <sup>2</sup>	Art der Forderung	Einzureichende Dokumente
Forderungsklagen	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am eigenen Wohnsitz	Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag etc.	Verträge, Korrespondenz
Forderungen aus Konsumentenstreitigkeiten	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am Wohnsitz des Endverbrauchers	Streitigkeit zwischen Anbieter und Endverbraucher	Verträge, Korrespondenz
Arbeitsrechtliche Klagen	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am Arbeitsort	Lohn, Überstunden, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.	Arbeitsvertrag, Korrespondenz
Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen	Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei oder am Unfallort	Schadenersatz/Geldstreitigkeit aus Unfällen	Polizeirapport, Korrespondenz, allfällige Rechnungen
Sachenrechtliche Klagen	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Dingliche Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen	Verträge, Korrespondenz, Pläne
Unterhaltsklagen	Gericht am Wohnsitz einer der Parteien	Unterhalt	Bedarfsrechnung; Steuererklärungen
Erbrechtliche Klagen	Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers	Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.	Situationsbezogen
Nachbarschaftsklagen	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten etc.	Situationsbezogen
Persönlichkeitsverletzungen	Gericht am Wohnsitz einer der Parteien	Unterlassung einer Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)	Situationsbezogen
Negative Feststellungsklagen	Gericht am Ort der Betreibung	Gerichtliche Feststellung, dass eine Forderung nicht besteht	Situationsbezogen

### Ausnahmen

Der Friedensrichter ist **nicht** zuständig für:

- Scheidungs- und Trennungsklagen. Diese sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Diese Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- Ehrverletzungsklagen. Diese sind bei der zuständigen Staatsanwaltschaft anhängig zu machen.
- Gleichstellungsfragen von Frau und Mann. Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Zürich kann in diesen Fragen kontaktiert werden.

<sup>2</sup> Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.